

Änderung der Nutzungs- und Gebührenordnung für das Veranstaltungshaus Rosengarten der Ortsgemeinde Obrigheim (Pfalz) vom 30.11.2022

Artikel I

§ 1 Allgemeines erhält folgende Fassung:

Diese Nutzungs- und Gebührenordnung gilt für das Veranstaltungshaus Rosengarten, Hauptstrasse 15 in 67283 Obrigheim (Pfalz).

Die Räumlichkeiten sind in Anlage 1 - Raumverzeichnis - beschrieben.

Die Nutzungen werden in folgende Kategorien unterteilt:

Kategorie I:

- Veranstaltungen auswärtiger Benutzerinnen/Benutzer
- Gewerbliche Veranstaltungen
- Veranstaltungen von Organisationen, bei denen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht

Kategorie II:

- Privat- und Familienfeiern

Kategorie III:

- Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen aus der Verbandsgemeinde Leiningerland
- Privat- und Familienfeiern von Bürgern mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Leiningerland

Kategorie IV:

- Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Vereinen, Verbänden oder vergleichbaren Organisationen aus der Ortsgemeinde Obrigheim
- Privat- und Familienfeiern von Bürgern der Ortsgemeinde Obrigheim

Kategorie V:

- Zusammenkünfte von Jugend- und Seniorenvereinigungen ohne Einnahmen
- Veranstaltungen der im Ortsgemeinderat vertretenen Fraktionen ohne Einnahmen
- Veranstaltungen und Zusammenkünfte von örtlichen Vereinen, Verbänden und kirchlichen Einrichtungen, mit kulturellem, sportlichem und gemeinnützigem Charakter, ohne Erhebung von Eintrittsgeld oder sonstigen Einnahmen.

Artikel II

§ 5 Nutzungsgebühren und Kaution erhält folgende Fassung

Für die Nutzung nachstehend aufgeführter Räumlichkeiten des Veranstaltungshauses Rosengarten einschl. mitbenutzter Nebenräume, Einrichtung und Zubehör, Pauschalen für Endreinigung, Heizkosten und Nebenkosten werden pro Tag folgende Gebühren erhoben. Zusätzlich zu den Gebühren ist für die Nutzung der angemieteten Räume eine Kaution zu hinterlegen.

Die Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen MwSt. und sind wie folgt festgelegt:

(Der Heizkostenzuschlag wird bei Benutzung in der Zeit vom 01.10.-30.04. berechnet und immer dann, wenn die Heizung benutzt wird.)

	Saal 1 + 2 Foyer	Saal 1 Foyer	Saal 2 Foyer
Fläche in qm	309 + 118	195 + 118	114 + 118
Kategorie I	350,00 €	290,00 €	240,00 €
Kategorie II	310,00 €	210,00 €	170,00 €
Kategorie III	280,00 €	180,00 €	140,00 €
Kategorie IV	250,00 €	140,00 €	100,00 €
Kategorie V	200,00 €	120,00 €	80,00 €
Kaution	220,00 €	170,00 €	140,00 €
Reinigung	200,00 €	150,00 €	130,00 €
Heizkosten	100,00 €	80,00 €	80,00 €
Nebenkosten	50,00 €	30,00 €	20,00 €

Nutzungsgebühren und Kaution sind spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe des Kassenzzeichens/Verwendungszwecks „gemäß Nutzungsvertrag“ auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Leiningerland bei der Vereinigten VR Bank Kur- und Rheinpfalz eG, IBAN DE54 5479 0000 0002 4023 00 einzuzahlen. Erst mit fristgerechtem Zahlungseingang wird die Nutzungsberechtigung wirksam.

Zur späteren Rückzahlung der Kaution ist im Nutzungsvertrag die Bankverbindung des Nutzungsberechtigten anzugeben.

Die Kaution wird erst nach Durchführung der erforderlichen Reinigungsarbeiten, kostenpflichtiger Beseitigung von Schäden, die der Nutzungsberechtigte zu vertreten hat, sowie kostenpflichtiger Ersatzbeschaffung evtl. verloren gegangener, dem Nutzungsberechtigten überlassener Schlüssel ganz oder teilweise zurückgezahlt. Die Kosten für evtl. notwendige, über das übliche Maß hinausgehende, Reinigungsarbeiten werden mit der Kaution verrechnet. Der Hausmeister ist verantwortlich, der Verwaltung die von ihm festgestellten Schäden mitzuteilen.

Für Proben der/von örtlichen Laienspielgruppe/n werden keine Nutzungsentgelte erhoben. Über sonstige, abweichende Gebührenerhebungen oder - Erlässe entscheidet die Gemeindeverwaltung.

Für abhanden gekommenes, beschädigtes oder zerstörtes Gemeindeeigentum werden folgende Kostenersätze erhoben:

Stuhl je Stück 50,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer

Tisch je Stück 500,00 Euro inkl. Mehrwertsteuer

Für Verlust oder Beschädigung von sonstigem Mobiliar, Schlüsseln und Schäden an technischen Einrichtungen (Lichtsteuerung, Podiumsanlage etc.), ist Ersatz in Höhe der Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten zu leisten.

Artikel III

Die Änderung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.11.2022 beschlossen und tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Obrigheim (Pfalz),


Muth

Ortsbürgermeister



